Reglement über Urlaub und Absenzen von Kindergarten- und Schulkindern

Für die Abwesenheit von Schulkindern vom Unterricht gelten grundsätzlich die Bestimmungen gemäss Art. 96 des Volksschulgesetzes (sGS 231.1), sowie Art. 16 und 17 der Verordnung über den Volksschulunterricht (sGS 213.12). In Ergänzung dazu werden für die Schulgemeinde Mörschwil nachstehende Regelungen erlassen:

1. Allgemeines

Die Erziehungsberechtigten haben das Kind zum regelmässigen Schulbesuch und zur Befolgung von Anordnungen nach Art. 34 des Volksschulgesetzes (sGS 213.1) anzuhalten.

Die Schülerinnen und Schüler werden verpflichtet, den infolge Abwesenheit vom Unterricht verpassten Unterrichtsstoff in Absprache mit der Klassenlehrperson nachzuarbeiten.

Bei durch Krankheit oder Unfall bedingter längerer Abwesenheit haben Schulkinder Anspruch auf Nachhilfeunterricht gemäss Art. 34 Abs.1 Bst. b des Volksschulgesetzes (sGS 213.1).

2. Krankheit / Unfall

Die Erziehungsberechtigten haben die zuständige Lehrperson vor Beginn des Unterrichtes über die Abwesenheit des Kindes zu orientieren.

Fehlt ein Kind ohne entsprechende Mitteilung, erkundigt sich die Lehrperson bei den Erziehungsberechtigten. Bei mehr als drei Tagen Abwesenheit infolge Krankheit oder Unfall kann die Schulleitung ein ärztliches Zeugnis verlangen.

Entschuldigungen mit zweifelhafter Grundlage sind an die Schulleitung weiterzuleiten, welche über weitere Abklärungen entscheidet.

3. Befreiung vom Unterricht / Urlaube: Volksschule

3.1 Unterrichtsbefreiung durch die Erziehungsberechtigten

Gemäss Art. 96 des Volksschulgesetzes (sGS 213.1) können die Erziehungsberechtigten ein Kind an höchstens zwei Halbtagen oder einem ganzen Tag pro Schuljahr vom Unterricht befreien (gilt auch vor und nach den Ferien). Die zuständige Lehrperson ist drei Arbeitstage vor der Unterrichtsbefreiung schriftlich zu informieren.

3.2 Urlaub durch Lehrperson bewilligt

Für die Teilnahme an Hochzeiten von Geschwistern oder besonders nahestehenden Personen, beim Tod eines Familienangehörigen oder für die Teilnahme an der Bestattung einer nahestehenden Person erteilt die Lehrperson bis zu einem Tag Urlaub. Längere Urlaube aus obigen Gründen werden von der Schulleitung geprüft.









3.3 Bewilligungsverfahren

Für Urlaub aus anderen Gründen hat ein schriftliches Begehren mindestens vier Wochen vor dem gewünschten Urlaub an die Schulleitung zu erfolgen.

Die Schulleitung entscheidet über Gesuche um Urlaub bis zu einer Woche. Der Schulrat ist Rekursinstanz.

Der Schulrat entscheidet über Gesuche um Urlaub, die mehr als eine Woche dauern.

Für die Verlängerung von Ferien wird kein Urlaub gewährt.

4. Kontrolle der Urlaube

Für die Kontrolle der Abwesenheiten vom Unterricht ist die Klassenlehrperson zuständig.

5. Nicht bewilligte oder unzureichend begründete Abwesenheiten

Unentschuldigte Abwesenheiten hat die Lehrperson unverzüglich der Schulleitung zu melden. Diese leitet ein Verfahren ein zur Klärung, ob eine unentschuldigte oder unzureichend entschuldigte Abwesenheit vorliegt. Mögliche Folgen sind eine Busse für die Erziehungsberechtigten und ein entsprechender Zeugniseintrag.

6. Anmerkung im Zeugnis

Im Zeugnis werden gemäss Art. 17 der Verordnung über den Volksschulunterricht (sGS 213.12) angemerkt:

- a) nicht bewilligte oder unzureichend begründete Abwesenheit;
- b) bewilligte oder zureichend begründete längere oder häufige Abwesenheit, die sich nachteilig auf die Schulleistungen ausgewirkt hat.

7. Inkraftsetzung

Dieses Reglement tritt per 01. August 2019 in Kraft.

8. Referendum

Das Reglement untersteht dem fakultativen Referendum.

Vom Schulrat Mörschwil erlassen am 13. November 2018

Der Schulratspräsident Die Ratschreiberin

Ulrich Illigen Karin Neuschwander







